

# **Ordnung für die Zentrale Einrichtung Zentrum für Informations- und Facility Management (ZIF)**

**der Hochschule Mittweida**

vom

5. Juli 2016

Aufgrund von § 92 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354), erlässt die Hochschule Mittweida, nachstehend HSMW genannt, diese Satzung.

## **§ 1 Rechtsstellung**

Das Zentrum für Informations- und Facility Management der Hochschule Mittweida (im Folgenden ZIF genannt) ist eine zentrale Einrichtung der HSMW. Es ist dem Rektorat unterstellt und gemäß Geschäftsverteilungsplan des Rektorates der Kanzlerin/ dem Kanzler zugeordnet.

## **§ 2 Leitung**

- (1) Das ZIF wird von einem/r Direktor/in geleitet. Der Direktor/ die Direktorin ist hauptamtliches Mitglied der Hochschule. Die/der direkte Dienstvorgesetzte ist die Kanzlerin / der Kanzler.
- (2) Der Direktor/die Direktorin benennt mit Zustimmung der Kanzlerin/ des Kanzlers einen ständigen Vertreter.
- (3) Die Leitung der Hochschulbibliothek wird gemäß § 93 Abs.2 SächsHSFG hauptberuflich wahrgenommen. Der Leiter/ die Leiterin der Hochschulbibliothek ist von den Hochschulorganen und deren Kommissionen in allen Bibliotheksangelegenheiten zu beteiligen. Der Direktor/ die Direktorin des ZIF trifft organisatorische Festlegungen, dass diese Verpflichtung aus dem SächsHSFG jederzeit umgesetzt wird. Der Leiter/ die Leiterin der Hochschulbibliothek wird auf Vorschlag des Direktors/ der Direktorin des ZIF vom Rektor im Einvernehmen mit dem Senat bestellt.

## **§ 3 Senatskommission Information**

Die Arbeit des ZIF wird durch die Senatskommission Information der Hochschule Mittweida wissenschaftlich begleitet. Die Senatskommission berät das ZIF bei der Erbringung seiner Dienste indem sie die Anforderungen aus Forschung und Lehre formuliert und unterstützend bei der Erstellung von Konzepten zu deren Erfüllung mitwirkt. Der

Direktor/ die Direktorin des ZIF und der Leiter/ die Leiterin der Senatskommission stimmen sich regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Semester, über Aufgabenschwerpunkte und perspektivische Entwicklungen ab. Der Direktor/die Direktorin ist zugleich Mitglied der Senatskommission.

#### **§ 4 Struktur**

(1) Das ZIF gliedert sich perspektivisch in die Bereiche

- Hochschulbibliothek (HSB)
  - Erwerbung und Erschließung
  - Benutzerservice
  - Informationsvermittlung
- Netz- und Kommunikationszentrum (NCC)
  - IT-Infrastruktur
  - Anwendungs- und Benutzerbetreuung
- Bauliche Infrastrukturentwicklung
  - Bauliche Entwicklungsplanung
  - Flächenmanagement
- Facility Management
  - Bauunterhalt
  - Gebäudeservice
  - Werkstatt
  - Sicherheit
  - Fuhrpark

(2) Die Zuordnung von Aufgabenbereichen erfolgt durch das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat. Gemäß Errichtungsbeschluss des Rektorates vom 24.05.2016 erfolgt per 1.7.2016 die Zuordnung der Bereiche Hochschulbibliothek und Netz- und Kommunikationszentrum und damit der Aufgabenbereich gemäß § 5 Ziff. 1 bis 8.

#### **§ 5 Aufgaben und Ressourcen des ZIF**

Das ZIF hat die Aufgabe, in bestmöglicher Weise die Lehre und Forschung der Hochschule zu unterstützen. Dazu sind Dienste für die Informationsgewinnung, Informationsaufbereitung und -verbreitung unter Nutzung von Verfahren der Informationstechnologie bereitzustellen und weiterzuentwickeln. Dabei sind die Anforderungen an die räumliche und technische Ausstattung der Lehr- und Forschungsräume zu berücksichtigen und anzupassen. Dem ZIF obliegt im Besonderen:

1. Die Bereitstellung analoger und elektronischer Medien für Studium, Lehre und Forschung,

2. Erwerb der für Studium, Lehre und Forschung notwendigen Medien in Zusammenarbeit mit den Lehrenden,
3. Vermittlung von Informationskompetenz und Durchführung von Schulungen auf diesem Gebiet,
4. Organisation des Benutzerservice in der Hochschulbibliothek und im NCC,
5. Betrieb der zentralen IT-Infrastruktur und der Verwaltungsanwendungen,
6. Zusammenarbeit mit den Administratoren der Fakultäten zur Gewährleistung einer homogenen und effektiven IT-Versorgung der Hochschule,
7. Erarbeitung von Richtlinien der IT-Versorgung,
8. Gewährleistung der IT-Sicherheit und Durchsetzung entsprechender Maßnahmen,
9. Entwicklung und Umsetzung eines effektiven und nachhaltigen Flächenmanagements einschließlich Koordination von Flächenanforderungen,
10. Erarbeitung von Konzepten zur optimalen Gestaltung von Labor- und Unterrichtsräumen für Lehre und Forschung,
11. Erarbeitung von Anforderungen zur baulichen Entwicklung der Hochschule und Mitarbeit bei der Erarbeitung entsprechender Anträge in Abstimmung mit der Stadt Mittweida,
12. Erhalt und Bewirtschaftung der baulichen Infrastruktur sowie Begleitung von Baumaßnahmen,
13. Betrieb der technischen Anlagen der Haustechnik und Integration in das IT-Netz der Hochschule,
14. Bewirtschaftung des Fuhrparks,
15. Gewährleistung der Gebäudesicherheit.

Dem ZIF werden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie finanzielle Mittel zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen.

## **§ 6 Nutzung des ZIF**

Die Dienste des ZIF können von allen Angehörigen der Hochschule sowie Gästen auf Antrag genutzt werden.

Die Nutzungsbedingungen sind in den folgenden Ordnungen geregelt:

- Netzordnung der Hochschule Mittweida
- Benutzerordnung der Hochschulbibliothek.

Diese Ordnungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 5. Juli 2016 und der Stellungnahme des Senates vom 29. Juni 2016.

Mittweida, den 5. Juli 2016

Der Rektor  
der Hochschule Mittweida

*Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer*